

## **Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungswesen-Satzung**

Die Gemeinde Mömlingen erlässt auf Grundlage der Art. 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023, folgende Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungswesen-Satzung

### **§ 1**

§ 2 Friedhofsverwaltung erhält folgenden Wortlaut:

Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Gemeinde Mömlingen.

§ 10 Art der Gräber und ihre Verwendung Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Urnenkammern in den Türmen und Urnennischen; in den Urnenkammern und Urnennischen können höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Gräber und Grabbeete wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) An den Urnenkammern in den Türmen und Urnennischen ist es nicht erlaubt, Gegenstände (z.B. Grabkerzen in Plastikbehältern, Wachsfiguren etc.) auf den Sims zu stellen, die eine Verschmutzung (z.B. durch Schmelzen) des Sandsteines verursachen. Grabkerzen müssen in hitzebeständigen Behältnissen wie z.B. Glas aufgestellt werden. Kommt es trotzdem zu Verunreinigungen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Ersatzvornahme nach der Gebührensatzung (§4) vorzunehmen.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Mömlingen, den 11.12.2024

gez.

Siegfried Scholtka

Erster Bürgermeister